



2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 75

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 13. Dezember 2016

[

16-21337 (G)



**Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen
und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

nem Evaluierungsbericht vom 15. Mai 2015, insbesondere auch zu dem Problem der Untererfassung¹⁵;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, glaubwürdige Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs an den Mitgliedstaat zu überweisen, dem der betreffende Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen angehört, damit dieser Staat angemessene Maßnahmen ergreift;

4. *begrüßt außerdem* die Ernennung der Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei der Durchführung des Mandats der Sonderkoordinatorin erzielten Fortschritte zu unterrichten;

5. *bringt ihre Besorgnis* über alle mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangenen Straftaten *zum Ausdruck*, darunter Vorwürfe von Betrug, Korruption und anderen Finanzstraftaten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass der Generalsekretär erneut bekräftigt hat, dass bei den Vereinten Nationen keinerlei Korruption geduldet wird;

6. *fordert* den Generalsekretär *mit Nachdruck auf*

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen
und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

21. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

22. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

23. *unterstreicht*, wie wichtig eine Kultur ist, in der die Organisation Personen dazu ermutigt und dabei unterstützt, mutmaßliche Verbrechen zu melden, betont, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen erheben, und betont, dass es angemessener Schutzvorkehrungen gegen Vergeltung bedarf;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88, 68/105, 69/114 und 70/114 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen, im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 9;

25. *erinnert an ihr Ersuchen* in Resolution 70/114, die Regierungen mögen entsprechend konkrete Einzelheiten zu den Maßnahmen angeben, die sie zur Durchführung ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93, 67/88, 68/105 und 69/114 ergri

auf die Ziffern 9, 11, 12, 14, 17 und 19, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichterstattung methodologisch weiter zu verbessern und ihren Umfang zu erweitern, indem er Informationen zu den in den Ziffern 17 und 18 genannten Vorwürfen sowie den seit dem 1. Juli 2007 gemäß Ziffer 19 eingegangenen Informationen übermittelt, unter Beschränkung auf die betroffene Institution der Vereinten Nationen, das Jahr der Überweisung, das Datum, zu dem der Generalsekretär jeweils nachgefasst hat, Angaben zur Art des Verbrechens und eine Zusammenfassung der Vorwürfe, den Ermittlungsstand, eingeleitete Strafverfolgungs- und Disziplinarmaßnahmen, auch in Bezug auf die betroffenen Personen, die die jeweilige Mission verlassen haben beziehungsweise nicht mehr im Dienst der Vereinten Nationen stehen, gegebenenfalls alle etwaigen Verzichte auf Immunität sowie Angaben zu den Hindernissen für die Strafverfolgung, die in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Beweise und anderweitig aufgetreten sind, wobei die Privatsphäre der Opfer zu schützen und die Privatsphäre und die Rechte der Beschuldigten zu achten sind;

30. *beschließt*